



Ehe und Partnerschaft zwischen Norm und Realität

Interdisziplinäre Tagung der SAGW zur Zukunft des Schweizer Familienrechts

Dienstag, 23. Juni 2015, UniS, Universität Bern, Schanzeneckstrasse 1

Thesen zur Tagung

Ehe und Partnerschaft im Kontext von Familien- und Generationenbeziehungen

Was die Familie angesichts einer vielgestaltig gewordenen Familienwirklichkeit heute und in Zukunft kennzeichnet, ist ihre prägende Gestaltung der Beziehungen zwischen mindestens zwei Generationen. Wegen der verlängerten gemeinsamen Lebensspanne gewinnt die Familie als Mehrgenerationenverband an Bedeutung. Die zentrale und sinnstiftende Aufgabe der Familie in allen Lebensphasen ist die Generativität, die Bereitschaft für nachfolgende, aber auch vorangehende Generationen zu sorgen. Letzteres schliesst die Pflege, Sorge, Zuwendung und Sozialisation ein. In der Beziehung zwischen erwachsenen und aufwachsenden Generationen wird das für die soziale Positionierung ausschlaggebende Humanvermögen aufgebaut und zugleich die Beziehung zwischen Individuum und Gesellschaft gestiftet. Massgeblich zur Pflege und zum Erhalt des Humanvermögens tragen die Paarbeziehung sowie die Beziehung zu vorangehenden Generationen bei. Rahmenbedingungen, die eine gelingende Generativität unterstützen, sind also zugleich im privaten wie im öffentlichen Interesse.¹

Lebenspartnerinnen und -partner nehmen – ganz unabhängig von der Rechtsform ihrer Beziehung – im Rahmen der Generationenbeziehungen eminent wichtige Aufgaben wahr: Sie betreuen und umsorgen gemeinsame oder in die Partnerschaft mitgebrachte Kinder und begleiten so neue Generationen in ein selbständiges Leben. Sie unterstützen sich gegenseitig auf vielfältige Weise, in besonderem Mass bei Krankheit oder im Alter.

¹ Schweizerische Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften (Hrsg.), Was ist Generationenpolitik? Eine Positionsbestimmung, Bern 2012, S. 29–30. (<http://www.sagw.ch/de/sagw/laufende-projekte/generationen.html>).

Aufgrund der Langlebigkeit gewinnt auch die Unterstützung der vorangehenden Generationen an Bedeutung und Gewicht. Gleichzeitig erfahren auch sie als Paar oder gegebenenfalls als Eltern Unterstützung im Generationenverbund, von Seiten ihrer Eltern, Geschwister oder Nachkommen. Wegen der verlängerten, gemeinsamen Lebensspanne gestaltet sich die Familie zunehmend als Mehrgenerationenverband: Die Familie wird zu einer das Leben umspannenden Realität und reicht über das Aufwachsen von Kindern hinaus. Eltern und Kinder, heute auch zunehmend Grosseltern, unterstützen und belasten sich bis ins hohe Alter. Dabei tauschen sie moralische und praktische Unterstützung, Zeit und Geld aus.² Verlängert haben sich auch die Beziehungsbiographien: Immer mehr Menschen gehen im Laufe ihres Lebens mehrere Paarbeziehungen ein, Generationenbeziehungen spielen sich dadurch immer mehr in einem "Patchwork" von zwischenmenschlichen Verbindungen ab, die an die Beteiligten hohe Anforderungen stellen.

Mit der Sorge- oder Care-Arbeit, der unbezahlten Betreuungs-, Pflege- und Sorgearbeit gegenüber abhängigen Personen, vornehmlich Kindern sowie aufgrund des Alters oder einer Krankheit in ihrer Selbständigkeit eingeschränkten Menschen, werden in Paar- und Familienbeziehungen unverzichtbare, kaum substituierbare und volkswirtschaftlich äusserst bedeutsame Leistungen erbracht.³ Die Sorge für einander und andere prägt aber auch die für Paarbeziehungen typische Spannung zwischen Autonomie, Abhängigkeit und Verantwortung. Dabei zeigt sich deutlich die Verwobenheit der Generationenbeziehungen mit der Geschlechterordnung: Obwohl sich eine Aufweichung starrer Rollenvorstellungen beobachten lässt, ist nach wie vor die unbezahlte Kinderbetreuungs-, Pflege- und Hausarbeit ungleich zwischen den Geschlechtern verteilt.

Familienrecht als Feld von Generationenpolitik

Das Familienrecht bildet gemeinsam mit dem Erbrecht den zivilrechtlichen Teilbereich von Generationenpolitik ab – neben den eher im öffentlichen Recht verankerten Bereichen der Familienpolitik, Bildungspolitik, Organisation des Erwerbslebens, Fiskal- und Transferpolitik

² SAGW 2012, S. 29 – S.30; Pasqualina Perrig-Chiello et al. (Hrsg.), Generationen – Strukturen und Beziehungen. Generationenbericht Schweiz, Zürich 2008; Pasqualina Perrig-Chiello und François Höpflinger, Pflegende Angehörige älterer Menschen, Bern 2012.

³ Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (Hrsg.), Absicherung unbezahlter Care-Arbeit von Frauen und Männern, Bern 2012, S. 1 ff.

und Sozialpolitik.⁴ Das Familienrecht ist insofern von Bedeutung für die Generationenbeziehungen, als es private Rechtsbeziehungen und insbesondere Fürsorge- und Unterstützungspflichten zwischen familiär verbundenen Individuen regelt. Diese stehen wiederum in einem engen Wechselspiel mit staatlichen Unterstützungssystemen. Verweist nämlich die soziale Sicherung (Sozialversicherungen, bedarfsorientierte Unterstützungsleistungen, Sozialhilfe, etc.) auf private Verantwortung, so regelt das Familienrecht die interne Verteilung der Lasten und Verpflichtungen unter den Privaten, insbesondere zwischen Eltern und ihren Nachkommen oder zwischen den zwei Parteien einer Partnerschaft. Wo das Familienrecht private Unterstützungspflichten vorsieht, werden zudem soziale Sicherungssysteme entlastet. Das Zivilrecht, das Sozial- und das Steuerrecht verwenden allerdings sehr unterschiedliche Definitionen der Paar- und Familienbeziehungen, weshalb sich die Frage der Gleichbehandlung vergleichbarer tatsächlicher Situationen unabhängig von der rechtlichen Form des Zusammenlebens stellt.⁵

Ansprüche aus dem zivilrechtlichen Familienrecht existieren nach der aktuellen Schweizer Rechtslage nur, wenn eine Statusbeziehung besteht: Eine solche kann zu einem Vater und einer Mutter entstehen (nicht zu mehr als zwei Eltern und bisher auch nicht zu zwei Vätern oder zwei Müttern), zu einer Ehepartnerin oder einem Ehepartner des anderen Geschlechts, und schliesslich zu einer eingetragenen Partnerin oder einem eingetragenen Partner des gleichen Geschlechts. Dies steht in Kontrast zu anderen Bereichen der Generationenpolitik im oben beschriebenen Sinn, wo oftmals ein offenerer Familienbegriff verwendet wird. Dieser umfasst auch Realbeziehungen wie insbesondere faktische Lebensgemeinschaften oder soziale Eltern-Kindbeziehungen zu Stiefkindern, Pflegekindern oder Kindern in Regenbogenfamilien.

In der aktuellen Debatte um die Zukunft des Schweizer Familienrechts, ausgelöst durch ein Postulat von Jacqueline Fehr mit dem Titel "Zeitgemässes kohärentes Zivil- insbesondere Familienrecht", geht es zentral um das Anliegen, das Familienrecht stärker mit den real gelebten Beziehungen in Einklang zu bringen. Aus den zahlreichen Vorschlägen der

⁴ SAGW 2012, S. 29.

⁵ Vgl. Gabriela Riemer-Kafka, Ungleichbehandlungen von Beziehungsformen aufgrund der gegenwärtigen Rechtslage bei den Sozialversicherungen, in: Bulletin SAGW, Nr. 1, 2015, S.57-58.

Gutachten⁶ werden diejenigen zum Ehe- und Partnerschaftsrecht in der Öffentlichkeit besonders kontrovers diskutiert. Die Tagung möchte einen Beitrag dazu leisten, dass die anstehende politische Auseinandersetzung um die zukünftige zivilrechtliche Regelung von Ehe und Partnerschaft auf eine wissenschaftliche Grundlage gestellt wird, indem rechts-, geistes- und sozialwissenschaftliche Erkenntnisse gebündelt und interdisziplinär diskutiert werden.

Grundsätze der Generationenpolitik als normative Orientierung für das Ehe- und Partnerschaftsrecht

Das Netzwerk Generationenbeziehungen der SAGW hat in einem Positionspapier von 2012 drei übergeordnete Grundsätze einer Generationenpolitik definiert:⁷ Die Befähigung des Individuums zu eigenständigem Handeln (Handlungsbefähigung), die Teilhabe beider Geschlechter und aller Altersgruppen am Familien- und Erwerbslebens, sowie Rahmenbedingungen, welche eigenständiges Handeln und Teilnahme strukturell ermöglichen und befördern.

Die Handlungsbefähigung wie die Teilhabe realisieren sich ausschliesslich in den effektiv im Paar wie in der Familie gelebten Beziehungen. Entsprechend muss die institutionelle Ordnung den vielfältig gewordenen Realbeziehungen Rechnung tragen. Deren Anerkennung und Schutz ist nicht bloss mit Blick auf die unverzichtbare Care-Arbeit im öffentlichen Interesse: Unbesehen von ihrer Gestalt und Form stärken verlässliche und tragfähige Vertrauensbeziehungen die Widerstandskraft gegenüber den Wechselfällen des Lebens und erhöhen damit die soziale Resilienz. Überdies gehört eine erfüllende Partnerschaft nachweislich zu den wichtigsten Ressourcen, über welche Menschen verfügen, da diese eine wesentliche Bedingung für die Lebenszufriedenheit sind und sich als robuster Schutzfaktor gegen psychische wie körperliche Erkrankungen erweist.⁸ Massgeblich kann das Familienrecht Rahmenbedingungen schaffen, welche die vielfältig gewordenen

⁶ Vgl. die Gutachten von Prof. Ingeborg Schwenzer, Prof. Ivo Schwander und des Schweizerischen Instituts für Rechtsvergleichung:
<http://www.ejpd.admin.ch/content/bj/de/home/dokumentation/familienrecht.html>

⁷ SAGW (Fn. 1), S. 20.

⁸ Was ist Generationenpolitik, SAGW 2012, S.12; Heidi Stutz, Impulse und Konsequenzen einer Generationenpolitik für die Familien- und Bildungspolitik, in: SAGW 2011, Generationenpolitik. Einschätzungen und Stellungnahmen, S.41; Martina Zemp, Über die Bedeutung von Partnerschaft und Familie, in: Bulletin SAGW, Nr. 1, 2015, S.51.

Realbeziehungen von Paaren und Familien schützen und die Teilhabe beider Geschlechter am Familien- und Erwerbsleben fördern.

Notwendigkeit des interdisziplinären Dialogs

Die Diskussion um das Ehe- und Partnerschaftsrecht der Zukunft wirft eine Reihe von Fragen auf, die sinnvollerweise nur im interdisziplinären Dialog beantwortet werden können:

Zunächst stellt sich die Frage des Verhältnisses zwischen Norm und Realität: Welche Wirkungen hat das Recht auf die Lebensrealität in Partnerschaften? Wie werden gesetzliche Normen in der Praxis von Behörden und Gerichten umgesetzt? Wie macht sich der Gesetzgeber ein Bild dieser Realität? Welche (gesellschaftlichen, religiösen...) Normen sind neben dem Familienrecht des Zivilgesetzbuches für Paare leitend? Wie wird das Recht veränderten Einstellungen und familiären Praktiken am besten gerecht? Welchen Beitrag kann das Rechtssystem zur Unterstützung von Paaren aus psychologischer Sicht leisten?

Des Weiteren gilt es, das Zusammenspiel des Familienrechts mit anderen Politikbereichen (Familienpolitik, Bildungspolitik, Organisation des Erwerbslebens, Fiskal- und Transferpolitik und Sozialpolitik) zu ergründen: Funktioniert die Koordination zwischen privater und öffentlicher Unterstützung? Wo verursachen unterschiedliche Definitionen von Familie Lücken im sozialen Netz oder nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlungen vergleichbarer Situationen? Welche Anreize werden durch Steuer- und Sozialrecht in Bezug auf die Aufteilung von Betreuung und Pflege in Partnerschaften gesetzt?

Schliesslich ist zu fragen, wie unterschiedliche normative Ziele in Einklang gebracht werden können: Zur Diskussion stehen aktuell namentlich die Förderung der Privatautonomie, der Schutz individueller Handlungsfreiheit, der Ausgleich struktureller Unterlegenheit in Paarbeziehungen, der Schutz vor Ausnützung von Abhängigkeitsverhältnissen, die gerechte Verteilung der Vorteile und Lasten von Sorge-Arbeit innerhalb von Paaren und gesamtgesellschaftlich. Auch öffentliche Interessen wie namentlich der Schutz besonders vulnerabler Gruppen, die Verbesserung struktureller Rahmenbedingungen für Familien, die Armutsprävention oder die Entlastung sozialer Sicherungssysteme sind angesprochen. Eine besondere Herausforderung ist in dieser Debatte der durch eine Pluralität von Normen und Werten charakterisierte gesellschaftliche Kontext.

Mit diesen Fragestellungen reiht sich die Tagung in Bemühungen ein, Rechtsreformen nicht als rein juristische Angelegenheit zu betrachten, sondern als interdisziplinäre Aufgabe wahrzunehmen. Auf viele Fragen können an der Tagung nur vorläufige Antworten gefunden oder Vermutungen formuliert werden. Ein zentrales Anliegen besteht in diesem Sinne auch darin, Forschungslücken zu identifizieren, welche die interdisziplinäre Forschung zum Recht der Familien- und Generationenbeziehungen in der Zukunft zu füllen hat.

Für die Vorbereitungsgruppe:

Prof. Dr. Peter Breitschmid, Privatrecht, Universität Zürich

Dr. Michelle Cottier, Privatrecht, Universität Basel

Dr. David Rüetschi, Bundesamt für Justiz

Dr. Heidi Simoni, Marie Meierhofer Institut für das Kind

Prof. Dr. Eric Widmer, Soziologie, Universität Genf

Von der SAGW

Martine Stoffel, wiss. Mitarbeiterin SAGW

Dr. Markus Zürcher, Generalsekretär SAGW